



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

**LEITUNGSSTAB
Kommunalaufsicht**

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach



kommunalaufsicht@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 29. März 2019

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Wipperfürth
Herrn Bürgermeister von Rekowski
persönlich o. V. i. A.
Lüdenscheider Str. 48
51688 Wipperfürth

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 mit der 7. Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes 2012 bis 2020**

Ihr Bericht vom 27.02.2019, Ihr Zeichen: III 20

Sehr geehrter Herr von Rekowski,

mit Bericht vom 27.02.2019 haben Sie die vom Rat der Stadt Wipperfürth am 26.02.2019 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2019 mit den gesetzlichen Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) angezeigt. Der Haushaltssatzung beigefügt ist der Haushaltsplan mit seinen erforderlichen Anlagen. Bestandteil des Haushaltsplans 2019 gemäß § 79 Abs. 2 S. 2 HS 2 GO NRW ist die 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) 2012 bis 2020. Die erforderliche Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW i. V. m. der Genehmigung zur Verringerung der Allgemeinen Rücklage im Haushaltsjahr gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW wird wie folgt ausgesprochen:

I. Genehmigung

Ich genehmige hiermit die am 26.02.2019 vom Rat der Stadt Wipperfürth beschlossene 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 bis 2020.

Der Haushaltsausgleich wird danach weiterhin im Jahr 2020 erreicht.

Mit der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes verbunden ist die Genehmigung zur Entnahme eines Betrages aus der Allgemeinen Rücklage bis zu einer Höhe von 1.851.605 € zur Deckung des Jahresfehlbedarfs im Haushaltsjahr 2019.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

Entscheidungsgründe und Anmerkungen:

Haushaltssicherungskonzept:

Allgemeine Grundlagen:

Die Stadt Wipperfurth ist zur Fortschreibung des für den Zeitraum von 2012 bis 2020 aufgestellten Haushaltssicherungskonzepts gem. § 76 GO NRW verpflichtet. Die für ein Haushaltssicherungskonzept geltenden Schwellenwerte wurden im Jahr 2012 überschritten. Es kann seitdem und mithin auch im Haushaltsjahr 2019 kein Haushaltsausgleich im Sinne von § 75 Abs. 2 GO NRW dargestellt werden. Der im Haushaltssicherungskonzept bestimmte Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs im Jahr 2020 bleibt auch mit der hier vorliegenden Fortschreibung bestehen. *(Das Haushaltssicherungskonzept wurde erstmals im Jahr 2013 mit dem Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs im Jahr 2017 genehmigt. Im Rahmen der Fortschreibung 2015 wurde der Konsolidierungszeitraum verlängert und als nächstmöglicher Zeitpunkt für den Haushaltsausgleich gemäß § 76 GO das Jahr 2020 bestimmt).* Die in § 76 Abs. 2 Satz 3 GO normierte Frist für den Haushaltsausgleich wird damit weiterhin eingehalten.

Mit der 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist am Ende des Zieljahres 2020 und auch im gesamten Haushaltssicherungszeitraum Eigenkapital vorhanden. Dieses verringert sich nach den Planungen im Betrachtungszeitraum 2012 bis 2020 von anfänglich 28.104.775 € um 18.095.848 € und beträgt damit am Ende des Haushaltssicherungszeitraums 10.008.927 €. Gegenüber dem HSK aus dem Jahr 2015 (mit dem der Ausgleichszeitraum 2020 erstmalig genehmigt wurde) vermindert sich damit der Eigenkapitalbestand um 5.298.705 €. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in den vorgenannten Werten das nach eigenen Angaben voraussichtlich verbesserte Jahresergebnis 2018 noch nicht enthalten ist.

Im Jahr des geplanten Haushaltsausgleich beträgt das Jahresergebnis nach der aktuellen Planung nur noch **36.828 €**. Dieser geringe Jahresüberschuss ist als äußerst kritisch zu bewerten. Durch das Haushaltssicherungskonzept soll grundsätzlich eine Stabilität und dauernde Leistungsfähigkeit des Haushaltes erreicht werden. **Der Haushaltsausgleich im Jahr 2020 ist zwingend einzuhalten** und muss bei den Haushaltsplanungen für 2020 ggf. durch Änderungen bei bestehenden Maßnahmen bzw. durch weitere (neue) Maßnahmen erreicht werden. Ich verweise hierzu auch ausdrücklich auf den Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW vom 08.10.2018 zur Beendigung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts, der Ihnen nach meinem Kenntnisstand vom Städte- und Gemeindebund weitergeleitet worden ist. Demnach ist zur Beendigung des Haushaltssicherungskonzeptes der **Haushaltsausgleich in Planung und Ergebnis** notwendig.

Ergebnisplanung:

Ein Haushaltssicherungskonzept setzt sich methodisch aus der Fortschreibung der bisherigen Haushaltsansätze der Ergebnisplanung zu Beginn des Haushaltssicherungszeitraums auf der Grundlage anerkannter Berechnungs- und Kalkulationsgrundlagen (Basisplanung) sowie der Darstellung der Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Haushaltssituation (Maßnahmenplanung) zusammen, um ab dem Zieljahr im Rahmen einer ge-

ordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leitungsfähigkeit zu erlangen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 GO NRW, § 5 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) bzw. § 5 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW). Die kumulierten Werte aus Basis- und Maßnahmenplanung ergeben die Planansätze des Haushaltssicherungskonzeptes, welche mit dem Haushaltsplan für den betreffenden Zeitraum übereinstimmen müssen (s. auch weitere Ausführungen zur Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage).

Die Fortschreibung der Haushaltsansätze der sogenannten Basisplanung entspricht den Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen oder beruht auf nachvollziehbaren individuellen Planungen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten (vgl. Ausführungserlass des MIK NRW vom 07.03.2013, Az. 34 – 46.09.01. – 918/13, Ziffer 3.2) und enthält darüber hinaus keine besonderen offenkundigen Risiken. In welcher Weise sich die Gesamtkonjunkturlage und das Inflations- und Zinsniveau bis zum Ende des Planungszeitraums tatsächlich entwickeln werden, hängt jedoch von äußeren Faktoren ab, welche nur bedingt planbar und so gut wie nicht steuerbar sind. Gegen die entsprechenden Annahmen und Berechnungen bestehen keine Bedenken.

Wesentlicher Bestandteil eines Haushaltssicherungskonzeptes ist die Maßnahmenplanung (vgl. Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK), 7. Auflage Ziffer I 3.3 Abs. 1 zu § 76 GO). Diese soll als Grundlage der zukünftigen dauerhaften Sicherung des Haushaltsausgleichs dienen (§ 5 S. 2 HS 2 GemHVO NRW, siehe auch § 5 KomHVO NRW). Die Möglichkeiten zur Realisierung weiterer Maßnahmen sind bei der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes während der Haushaltssanierungsphase regelmäßig zu prüfen (s. § 5 S. 2 GemHVO NRW, siehe auch § 5 KomHVO NRW). Bei der Maßnahme „Änderung Richtlinien Familienpass“ wird entsprechend Ihrer Mitteilung vom 21.03.2019 ab dem Jahr 2019 kein Konsolidierungsbeitrag mehr erzielt, da die Einkommensgrenzen erhöht werden. Bei der Maßnahme „Erhöhung Grundsteuer B“ wird die bisher geplante Erhöhung des Hebesatzes ab 2019 nicht durchgeführt. Eine Kompensierung der fehlenden Konsolidierungsbeiträge (z.B. durch neue/weitere Maßnahmen) ist nicht erfolgt. Gerade im Hinblick auf den sehr geringen Jahresüberschuss im Zieljahr 2020 sind die fehlenden Konsolidierungsbeträge als äußerst kritisch zu betrachten. Eine weitere Absenkung der Konsolidierungsbeiträge in künftigen Jahren ist zwingend zu vermeiden. Sollte sich eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs im Jahr 2020 abzeichnen, wären Negativentwicklungen rechtzeitig durch weitere Maßnahmen auszugleichen.

Im Rahmen der Haushaltssicherung dürfen freiwillige Leistungen erbracht bzw. fortgesetzt werden, *soweit* neben der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Pflichtaufgaben hierfür Mittel zur Verfügung stehen, mithin die strukturelle Verbesserung des Haushaltes und die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs durch die freiwilligen Leistungen nicht gefährdet werden. Zu den freiwilligen Leistungen zählen zum einen Aufwendungen für laufende kommunale Leistungen und eigene Einrichtungen, zu denen die Kommune nicht gesetzlich verpflichtet ist sowie Zuschüsse an Dritte, aber auch der freiwillige Verzicht auf mögliche Erträge oder Erstattungen. In die Betrachtung ist auch die Beendigung vertraglicher Verpflichtungen einzubeziehen.

Finanzplanung:

Das Haushaltssicherungskonzept muss neben einer Ergebnisplanung für die gesamte Haushaltssicherungsphase auch eine Finanzplanung für diesen Zeitraum enthalten (vgl. Handreichung MIK NRW 7. Auflage, Ziffer II 2.3.3.2.1). Sie umfasst die Entwicklung der Liquidität der Kommune, die Planung der Investitionen und Vermögensveräußerungen sowie deren investive Finanzierung. Die Veränderung der Liquidität der laufenden Verwal-

tungstätigkeit ist ein bedeutender Indikator für die Finanzlage einer Kommune. Nimmt diese regelmäßig ab, besteht ein dringender Handlungsbedarf, durch entsprechende Maßnahmen gegenzusteuern. Wird auch bei einem in der Ergebnisplanung defizitären Jahresfehlbedarf eine zumindest ausgeglichene Liquidität nachgewiesen, bedeutet dies i. d. R. einen ersten Schritt zur Wiedererlangung einer strukturell geordneten Haushalts- und Finanzlage.

Die Stadt Wipperfürth geht in ihren Planungen ab 2019 von Liquiditätsüberschüssen in der laufenden Verwaltungstätigkeit aus, die in der mittelfristigen Finanzplanung ansteigen. Die erwarteten Finanzüberschüsse stellen damit notwendige Schritte für eine Verbesserung der Haushaltslage dar, da die konsumtive Verschuldung kontinuierlich abgebaut werden kann.

Auch wenn der hohe Bestand der Liquiditätskredite erfreulicherweise zum Jahresabschluss 2017 um 4,5 Mio. € reduziert werden konnte, besteht bei einer Summe von 48,5 Mio. € weiterhin ein deutliches Zinsänderungsrisiko.

Mit der Investitionsplanung legt die Kommune nicht nur die beabsichtigten Investitionen und das zu veräußernde Anlagevermögen fest und ermittelt unter Berücksichtigung der Liquidität den investiven Finanzbedarf. Es ergeben sich hieraus auch unmittelbare Auswirkungen auf die Ergebnisplanung durch Abschreibungen und ggf. anteilige Auflösung von Sonderposten sowie die Zinsen für die Bereitstellung der erforderlichen investiven und konsumtiven Liquidität. Damit bestimmt die Investitionsplanung auch die bilanzielle Entwicklung des Anlagevermögens und der Sonderposten sowie der investiven Verbindlichkeiten.

Das allgemeine Risiko der Planungsunsicherheit, dem eine längere Haushaltsplanung generell unterworfen ist, liegt bei der Stadt Wipperfürth. Sollten die Annahmen der finanziellen Entwicklungen in der Haushaltsplanung und/oder die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Maßnahmen nicht wie erwartet eintreten, muss die Stadt grundsätzlich alle vertretbaren und gebotenen Kompensationsmaßnahmen ergreifen, um die Erreichung der vorgesehenen Zielsetzung fristgerecht einzuhalten (kein Herausschieben des Endzeitpunktes, vgl. Ausführungserlass des MIK NRW vom 07.03.2013, Az. 34 - 46.09.01. - 918/13, Ziffer 3.1.1). Diese Genehmigung ist keine Grundlage, von weiteren möglichen Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs im Zieljahr abzusehen oder bei Verbesserungen im Haushaltsvollzug freiwillige Leistungen außerhalb der unechten Deckungsfähigkeit (§ 21 Abs. 2 GemHVO NRW, siehe auch § 21 Abs. 2 KomHVO NRW) auszudehnen.

Verringerung der Allgemeinen Rücklage:

Eine erforderliche Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage nach § 75 Absatz 4 GO NRW ist grundsätzlich mit der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 Absatz 2 GO NRW verbunden (s. Handreichung MIK NRW 7. Auflage, Ziffer II 2.2.4 zu § 76 GO NRW). Das Haushaltssicherungskonzept muss auch deshalb in dem Zeitraum, der sich mit dem Planungszeitraum des Haushaltsplans gemäß § 84 GO NRW überschneidet, mit dem Haushaltsplan identisch sein. (s. a.a.O., Ziffer II 2.3.3.1 zu § 76 GO NRW). Dies trifft vorliegend zu. Aus der Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO NRW (siehe auch § 1 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO NRW) ergibt sich, dass die Ausgleichsrücklage keinen Bestand zum Beginn des Haushaltsjahres enthält. Das Defizit in der Ergebnisplanung des Haushaltsplans ist, soweit keine Mittel in der Ausgleichsrücklage in ausreichender Höhe enthalten sind, durch die Verringerung der Allgemeinen Rücklage abzudecken (vgl. § 75 GO NRW). Aufgrund der v. g. Werte ergibt

Allgemeinen Rücklage abzudecken (vgl. § 75 GO NRW). Aufgrund der v. g. Werte ergibt sich ein Betrag von 1.851.605 €, der im Haushaltsjahr nur noch durch die Allgemeine Rücklage abgedeckt werden kann. Dieser Wert entspricht der Festsetzung in § 4 der Haushaltssatzung und wird genehmigt. Der Grundsatz, die Abweichung vom Haushaltsausgleich möglichst gering zu halten, bleibt von der Genehmigung des v. g. Betrages unberührt. (s. a.a.O., Ziffer II 4.1.2 4. Absatz zu § 75 GO NRW)

II. Anzeige der Haushaltssatzung

Unabhängig von den vorstehenden Genehmigungstatbeständen ist Voraussetzung für das Inkraftsetzen der Haushaltssatzung, dass die Haushaltsanzeige im Sinne des § 80 Abs. 5 GO NRW auch hinsichtlich Verfahren, Form und Inhalt zu keinen aufsichtsbehördlichen Bedenken führt.

Gegen die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 werden keine rechtlichen Bedenken geltend gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer – Rechtsverkehr – Verordnung ERVV) vom 24.11.2017. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55 a Abs. 2 S. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Mit freundlichem Gruß


Jochen Hagt
Landrat

